

► Erbschaftsteuer

Stiftung & Co. KG als gewerblich geprägte Personengesellschaft?

| Nach dem BFH muss sich nun das BVerfG mit der Wertfeststellung bei einer rein vermögensverwaltenden Stiftung & Co. KG befassen. |

Der BFH hatte entschieden: Eine rein vermögensverwaltende und nicht gewerblich tätige Stiftung & Co. KG, bei der alleinige persönlich haftende Komplementärin eine Stiftung ist, ist keine gewerblich geprägte Personengesellschaft i. S. v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Dadurch ist nur eine Feststellung nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BewG für den Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und Schulden zutreffend. Die Wertfeststellung nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BewG scheidet aus, weil die Stiftung & Co. KG erbschaftsteuerrechtlich nicht der GmbH & Co. KG vergleichbar ist (BFH, Urteil vom 27.04.2022, Az. II R 9/20, Abruf-Nr. 230226).

Wichtig | Das BVerfG muss entscheiden, ob die Stiftung als Komplementärin geeignet ist, eine ansonsten vermögensverwaltende tätige KG gewerblich zu prägen und dadurch auf der Stufe der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen in §§ 13a, 13b ErbStG zu ermöglichen. Das Verfahren wird beim BVerfG unter dem Az. 1 BvR 1560/22 geführt.

► Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag/Bürgergeld

Künftig 3.000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme

| Im Rahmen der Einführung des Bürgergelds wird die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten seit 01.01.2023 bis zu einem Betrag von 3.000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt. Für Menschen, die Sozialtransfers beziehen, erfolgt durch die Umgestaltung eine höhere Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit, und es bietet sich zugleich ein Anreiz, sich entsprechend zu engagieren. |

Hintergrund | Nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II wurden bislang Einkünfte, die nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG steuerfrei sind, beim Arbeitslosengeld (ALG) II nicht als Einkommen angerechnet. Die Nichtanrechnungsgrenze betrug dabei für Einkünfte, die unter den Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag fallen, bislang monatlich 250 Euro. Wird der Absetzbetrag hingegen als jährliche Gesamtsumme von 3.000 Euro berücksichtigt, können auch einmalige Zahlungen, die den Betrag von 250 Euro übersteigen, in vollem Umfang abgesetzt werden.

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), BGBl. 2022 I, 2328 vom 20.12.2022 → Abruf-Nr. 232893

Vermögensverwaltende Stiftung & Co. KG vor dem BVerfG

Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrags in jährlichen Höchstbetrag